

ZH_OBERGERICHT SB120210 vom 16. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120210

FR: ZH_OBERGERICHT SB120210 du 16 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120210 del 16 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 10. November 2011 wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 40 S. 33). Während der mündlichen Urteils- öffnung brach die Beschuldigte zusammen und musste notfallmässig ins Spital eingewiesen werden, weshalb die mündliche Eröffnung abgebrochen wurde (Prot. I S. 7 f.; Urk. 31 S. 1). In der Folge wurde der Beschuldigten ein amtlicher Verteidiger bestellt und das Urteil in begründeter Form schriftlich eröffnet (Urk. 32). Das begründete Urteil wurde dem amtlichen Verteidiger am 5. März 2012 zugestellt (Urk. Urk. 37/1). Dagegen liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 13. März 2012 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 38). Die - 5 - Berufungserklärung erfolgte am 24. März 2012 (Urk. 41). Darin liess die Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch mit den entsprechenden Folgen beantragen sowie den Beizug der vollständigen IV-Akten der Beschuldigten und die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Schuldfähigkeit. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 30. April 2012 auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete auf weitere Anträge und erklärte sich mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden (Urk. 45). Auf Anfrage erklärten sich auch die beiden Privatkläger mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden (Urk. 48).

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Juni 2012 schränkte der Verteidiger die Berufung ein, indem er diese mit Bezug auf den Schuldpunkt ausdrücklich zurückzog. Auch die Beweisanträge wurden zurückgezogen. Zudem beantragte er, dass sämtliche Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen seien (Urk. 50). Der Privatkläger B._____ reichte am 18. Juni 2012 eine Desinteresseerklärung ein und erklärte, auf die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung zu verzichten (Urk. 49). Mit Verfügung vom 26. Juni 2012 wurden die beiden Dokumente der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde den Parteien mitgeteilt, dass über die Berufung aufgrund der vorliegenden Akten entschieden werde, sollte keine der Parteien eine mündliche Berufungsverhandlung beantragen (Urk. 51). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zur Desinteresseerklärung und auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung (Urk. 53).

E. 3

Bezüglich der Tatfolgen ist somit von geringfügigen Verletzungen auszugehen. Die Geringfügigkeit der Tatfolgen wird auch dadurch deutlich, dass der Privatkläger B._____

eine Desinteresseerklärung einreichte (Urk. 49). Insgesamt ist somit von einem Bagatelldelikt auszugehen. Da sowohl Schuld wie auch Tatfolgen geringfügig sind, sind die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt. Aus diesen Gründen ist von einer Bestrafung der Beschuldigten abzusehen. Damit erfolgt auch kein Eintrag der Verurteilung ins Strafregister (Art. 9 lit. b der Verordnung über das Strafregister).

E. 4

Der vorinstanzliche Kostenentscheid ist vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Schuldspruchs grundsätzlich korrekt. In Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten (Urk. 47/1-7; die Beschuldigte ist IV-Rentnerin) sind

- 7 - die Kosten jedoch abzuschreiben. Aus demselben Grund hat die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der hier - rein theoretischen - Rückzahlungspflicht von Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.